

Anmerkung zu steuerlich anerkannten Klein-Autobussen

von MR Dr. Emil Cagenek, BMF (Auszug)

Für die in der [Liste](#)

(siehe unter: http://www.bmf.gv.at/steuer/umsatzsteuer/listedervorsteuerab_3651/_start.htm)

angeführten Fahrzeuge gilt weder der **Vorsteuerauschluss** noch die verlängerte **AfA-Nutzungsdauer** von (mindestens) acht Jahren noch der gänzliche Ausschluss des **Investitionsfreibetrages** .

Die **Notwendigkeit bzw Zweckmäßigkeit der Anschaffung** eines in der Liste angeführten Fahrzeuges kann kein Entscheidungskriterium für die steuerliche Anerkennung sein. So kann etwa auch ein Handelsvertreter oder ein freiberuflich Tätiger den Vorsteuerabzug für einen **Klein-Autobus** im Sinne des § 10 der VO geltend machen, wenn das Fahrzeug unternehmerisch genutzt wird.

Bei derartigen Fahrzeugen wird jedoch seitens der Finanzverwaltung auf die **Überprüfung der Voraussetzung** der unternehmerischen Nutzung sowie auf die Ermittlung des Privatanteils ein erhöhtes Augenmerk gelegt. Um einen Beweisnotstand zu vermeiden, empfiehlt sich daher die **Führung eines Fahrtenbuches**.